

Unverbindliche Anmeldung/Bewerbung für eine Versorgungsleistung 2026

Veranstaltung:

Datum:

Ihr Stand:

- Verkaufswagen/Food Truck
- Pagode
- Pagode gestellt durch KV (Weißes Picknick, Seebrückenfest, Wintermarkt)
- Sonstiges: _____
Die Aufbauten sind witterfest aufzubauen und entsprechend zu ballastieren.

Standmaße Breite: _____

Tiefe: _____

Höhe: _____

Die Angaben verstehen sich inklusive Anbauten, Deichsel, Verkaufsständen, etc.
und dürfen nicht überschritten werden.

Nachfolgende Unterlagen/Nachweise bitte einreichen:

- Gewerbeschein
- Lichtbild gastronomische Einheit
- Grundrisszeichnung der Gastro-Einheit
- Schankerlaubnis Warenangebot/Sortiment

Warenangebot/Sortiment:

Firma	
Standname	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Handynummer	
Mailadresse	
Benötigter Stromanschluss	<input type="checkbox"/> 230 V Schuko <input type="checkbox"/> 16A CCE <input type="checkbox"/> 32 A CCE
Strompauschale pro Tag	<input type="checkbox"/> bis max. 5 KW 20,00 € pro Tag <input type="checkbox"/> bis max. 10 KW 40,00 € pro Tag <input type="checkbox"/> bis max. 15 KW 60,00 € pro Tag
Zusätzlicher Kühlanhänger (Falls nicht, braucht hier nichts ausgefüllt werden)	<input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> bis max. 5 KW 20,00 € pro Tag <input type="checkbox"/> bis max. 10 KW 40,00 € pro Tag <input type="checkbox"/> bis max. 15 KW 60,00 € pro Tag
Wasserpauschale pro Tag (Wasseranschluss nicht an allen Spielstätten möglich)	15,00 € pro Tag
Müllpauschale pro Tag	15,00 € pro Tag
Security-Pauschale nach Veranstaltung pro Tag	
Standmiete pro Tag (wird durch den Veranstalter eingetragen)	
Standmiete, Strom-Müll-Wasserkosten gesamt	
Gesamtbetrag (inkl. 19 % USt.)	
Bemerkungen	

Datum/Unterschrift Bewerber

Teilnahme bestätigt
Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen
Datum und Unterschrift

Teilnahmebedingung

§1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

- (1) Verbindliche Vereinbarungen können ausschließlich zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter (Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen) geschlossen werden.
- (2) Die Anmeldung gilt zunächst als **unverbindlich**. Eine Teilnahme wird erst nach schriftlicher Zusage des Veranstalters sowie nach vollständigem Zahlungseingang der Standgebühren verbindlich.
- (3) Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Rahmenbedingungen in vollem Umfang an.

§2 Standplätze, Auf- und Abbau

- (1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen kurzfristige Standortänderungen vorzunehmen.
- (3) Auf- und Abbau erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit dem Veranstalter bzw. dem Bauhof. Während der gesamten Verkaufszeit muss das Standpersonal anwesend sein. Ein verantwortlicher Ansprechpartner muss während Auf- und Abbau erreichbar sein.

§3 Genehmigungen und rechtliche Pflichten

- (1) Erforderliche Genehmigungen, insbesondere der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Schankerlaubnis), sind durch den Teilnehmer eigenständig, rechtzeitig beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.
- (2) Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel- und Gaststättenrechts, selbst verantwortlich.

§4 Hygiene, Umwelt- und Nachhaltigkeitsauflagen

- (1) Die Einhaltung einer guten Lebensmittelhygienepraxis ist verpflichtend. Die Mindestanforderungen gemäß Merkblatt MFB-05-150-NWM sind zwingend einzuhalten.
- (2) Sofern keine feste Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, ist das 2-Kanister-System verpflichtend umzusetzen.
- (3) Zum Schutz der Umwelt ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Einweg-, Plastik- oder Pappgeschirr sowie Einwegverpackungen sind nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich vor, Ausnahmen zuzulassen.
- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz während und nach der Veranstaltung sauber zu halten. Müll ist ausschließlich in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Mülltüten sind bitte eigenständig mitzubringen.

§5 Technische Ausstattung und Stromversorgung

- (1) Sämtliche elektrischen Geräte, Leitungen und Anlagen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und den geltenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Prüfnachweise (z. B. TÜV / DGUV) sind am Veranstaltungstag auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Veranstalter behält sich vor, die angegebenen Stromleistungen zu überprüfen. Falschangaben können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- (4) Bei Verstößen gegen technische oder sicherheitsrelevante Vorgaben ist der Veranstalter berechtigt, notwendige Maßnahmen auf Kosten des Teilnehmers zu veranlassen.

§6 Warenangebot, Musik und Inhalte

- (1) Der Veranstalter behält sich vor, bestimmte Waren oder Angebote nicht zum Verkauf zuzulassen.
- (2) Musikalische Darbietungen obliegen ausschließlich dem Veranstalter. Eigenständige Musikbeschallung durch Teilnehmer ist nicht gestattet.
- (3) Etwaige Forderungen der GEMA infolge von Verstößen gehen zu Lasten des Verursachers.

- (4) Drucksachen oder Darstellungen mit politischem oder weltanschaulichem Inhalt bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

§7 Standgebühren und Kosten

- (1) Die Standgebühren einschließlich aller anfallenden Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Müllentsorgung, Sicherheitsleistungen) werden vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung gestellt.
(2) Erst nach vollständigem Zahlungseingang ist die Teilnahme verbindlich.

§8 Rücktritt und Stornierung

- (1) Ein Rücktritt von der Teilnahme ist schriftlich mitzuteilen.
(2) Bei Rücktritt bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn ist eine kostenfreie Stornierung möglich.
(3) Bei Rücktritt ab 13 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Standgebühr fällig.
(4) Bei Rücktritt ab 7 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen wird die volle Standgebühr erhoben.
(5) Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

§8 Haftung und Versicherung

- (1) Der Veranstalter haftet nicht über die gesetzliche Haftung hinaus.
(2) Jeder Teilnehmer haftet selbst für die Sicherheit seines Standes sowie für Personen- und Sachschäden, die durch ihn, sein Personal oder seine Ausstattung verursacht werden.
(3) Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Waren und Gegenständen des Teilnehmers besteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter.
(4) Der Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

§9 Höhere Gewalt

- (1) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.
(2) Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.